

# RS UVS Kärnten 1998/06/10 KUVS- 1695-1699/6/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1998

## Rechtssatz

Verletzt der Lenker die in der EG-Verordnung 3820/85 vorgesehenen Lenkzeiten oder folgt ein Schaublatt für einen bestimmten Tag den Kontrollorganen nicht aus, so ist er dafür verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)